

Weiterführung der Diskussion über den Inhalt dieser Regelungen besonders wichtig.^{3/}

Wegen der qualitativen Unterschiede benötigen wir eine unterschiedliche Bezeichnung der Rechtfertigungsgründe, so z. B. Notwehr (§ 17 Abs. 1 StGB), Schuldaußschließungsgründe (u. a. § 10 StGB), Strafausschließungsgründe (vgl. § 233 Abs. 3 StGB) und Strafaufhebungsgründe (u. a. § 25 Ziff. 1 StGB). Der Grund zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit (§ 3 Abs. 1 StGB) spielt hier eine eigene Rolle; er ist als eine strafrechtspolitische Ent-

^{3/} Vgl. Orschokowski, Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der DDR, Berlin 1956; Wittenbeck/Schreiter, „Probleme der Notwehr“, NJ 1969 S. 634; Bein/Seidel, „Probleme der Notwehrrückweisung“, NJ 1969 S. 736; Buchholz/Seidel, Wirtschaftliche Fehlentscheidung oder Straftat?, Berlin 1971.

Neuhof wendet sich in NJ 1971 S. 741 f. dagegen, daß Orschokowski/Bein die Rechtfertigungsgründe als „gesetzlich geregelte besondere Umstände“ charakterisieren, „die die Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit einer im allgemeinen strafbaren Handlung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließen und sein Handeln rechtmäßig und in der Regel gesellschaftsnützlich machen“^{1/}. Er unterstellt, Orschokowski/Bein gingen davon aus, daß wie in Rede stehende Handlung eines Bürgers formell den Tatbestand einer gesetzlichen Bestimmung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs erfüllt, daß sie aber nachträglich gerechtfertigt werden muß, weil sie weder gesellschaftsgefährlich noch gesellschaftswidrig ist.

Weder in der zitierten Arbeit noch in früheren Publikationen haben Orschokowski/Bein ausgeführt, daß die bei einem Rechtfertigungsgrund in Rede stehende Handlung formell den Tatbestand einer gesetzlichen Bestimmung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs erfüllt. Die von Neuhof angeführte Begriffsbestimmung wird ausführlich erläutert und hervorgehoben, daß derartige Handlungen rechtmäßig und gesellschaftsnützlich sind und in der Regel sogar politisch-moralisch gefordert werden. Unter der in der Begriffsbestimmung enthaltenen Formulierung, daß eine im allgemeinen strafbare Handlung vorliegen müsse, wurde bisher immer eine Handlung verstanden, die für den Fall des Fehlens der gesetzlich geforderten Ausnahmesituation einen Straftatbestand verwirklicht. Wäre es nicht so, daß eine im allgemeinen strafbare Handlung vorliegen muß, dann würde sich die Prüfung erübrigen, ob ein Rechtfertigungsgrund für die Handlung vorliegt. Die Handlung könnte dann ohnehin — auch bei Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes — keine Straftat sein.

Neuhofs Auffassung, daß der Begriff „Rechtfertigungsgründe“ irreführend sei und künftig im sozialistischen Strafrecht nicht mehr verwandt werden solle, ist nicht überzeugend. In dem Begriff „Rechtfertigungsgründe“ kommt nicht zum Ausdruck, daß der Handelnde nachträglich von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit werde oder daß sein Handeln nachträglich von der Gesellschaft entschuldigt werde. Vielmehr ist dieser Begriff von der sozialistischen Strafrechtslehre schon immer so ausgelegt worden, daß das Verhalten des in Notwehr, im Notstand oder im Widerstreit der Pflichten Handelnden von Beginn an rechtmäßig ist. Die Organe der Strafrechtspflege haben in solchen Fällen lediglich die Aufgabe

^{1/} Orschokowski/Bein, Strafrecht der DDR — Allgemeiner Teil —, Fernstudienmaterial der Humboldt-Universität, Berlin 1969, Heft 6, S. 5.

Scheidung verwandt mit dem Grund zur Milderung der Verantwortlichkeit wegen geringerer Schwere der begangenen Straftat gemäß § 62 Abs. 3 StGB. Die Rechtfertigungsgründe sind jedoch rechtliche Befugnisse, die einheitlich im gesamten Rechtssystem und mit übereinstimmenden Konsequenzen von allen Rechtsdisziplinen zu beachten sind. Sie können mit keinem anderen Grund zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eine Stufe gestellt werden. Wegen ihrer besonderen Funktion kann auf eine selbständige Bezeichnung dieser Gruppe nicht verzichtet werden.

Prof. Dr. sc. HANS HINDERER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle

II

zu prüfen, ob das Verhalten des Handelnden rechtmäßig oder unrechtmäßig war. Der Begriff „Rechtfertigungsgründe“ wird im StGB-Lehrkommentar verwandt. Auch Seidel hat sich nicht etwa deshalb gegen die Verwendung dieses Begriffs für das Produktionsrisiko gewandt, weil er diesen als für das sozialistische Strafrecht nicht mehr brauchbar hält. Er begründete seine Auffassung damit, daß beim Produktionsrisiko sowohl Rechtfertigungs- als auch Schuldaußschließungselemente eine Rolle spielen können, so daß der Handelnde hier je nach Sachlage gerechtfertigt wie auch schuldlos handeln könne.^{2/}

Neuhof wendet sich dann richtig gegen die von Wittenbeck/Schreiter vertretene Auffassung, daß Notwehr nur gegenüber Angriffen auf strafrechtlich geschützte Objekte zulässig sei.^{3/} Erschließt sich mit dieser Auffassung der von Orschokowski/Bein vertretenen These an, wonach Notwehr auch gegenüber Verfehlungen und groben Ordnungswidrigkeiten zulässig ist.^{4/} Richtig war aber das von Wittenbeck/Schreiter vertretene Anliegen, die zu weit gehende Auffassung des StGB-Lehrkommentars zu korrigieren, nach der es für die Notwehr gleichgültig sei, gegen welches rechtlich geschützte Verhältnis sich der Angriff richte. Ein Akzeptieren dieser These würde bedeuten, daß Notwehr i. S. des § 17 Abs. 1 StGB auch gegenüber unerlaubten Handlungen des Zivilrechts, gegenüber Verletzungen familienrechtlicher, arbeitsrechtlicher, staatsrechtlicher oder anderer Vorschriften als zulässig anzusehen wäre. Da der StGB-Lehrkommentar zudem in einem Angriff nicht nur ein aktives Tun, sondern auch ein Unterlassen bei gesetzlicher Pflicht zum Handeln sah^{5/}, hätte diese These zu unhaltbaren Konsequenzen geführt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Neuhof darauf eingegangen wäre, ob und inwieweit er diese von ihm im StGB-Lehrkommentar vertretene These aufgibt.

Dr. HORST BEIN, wiss. Oberassistent an der Sektion
Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

^{2/} Seidel, Risiko in Produktion und Forschung, Berlin 1968, S. 235 ff.; vgl. auch Orschokowski/Bein, a. a. O., s. 36 bis 38.

^{3/} Wittenbeck/Schreiter, „Probleme der Notwehr“, NJ 1969 S. 634.

^{4/} Orschokowski/Bein, a. a. O., S. 10, dort heißt es: „Der Angriff muß grundsätzlich auf ein strafrechtlich geschütztes gesellschaftliches Verhältnis gerichtet sein (Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung¹⁾, wobei Ausnahmen in Form von Verfehlungen und groben Ordnungswidrigkeiten denkbar sind.“

^{5/} Richtig ist demgegenüber, die Fälle des Angriffs durch Unterlassen auf die des pflichtwidrigen Unterlassens bei Erfolgsdelikten (also die unechten Unterlassungsdelikte) zu beschränken. Die Autoren des 3. Abschnitts des StGB-Lehrkommentars wähltest ihr Beispiel hingegen aus dem Gebiet der echten Unterlassungsdelikte, wozu u. U. auch die Unterlassung der Anzeige gehört.